

## ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN ZWISCHEN DESIGNARBYTE UND AUFTRAGGEBERN\*

Die nachfolgenden AVG gelten für alle der **Dipl. Grafik-Designerin Daniela Baack – DesignArbyte** (nachfolgend DesignArbyte genannt) erteilten Aufträge.

\*Auftraggeber können sein: private Auftraggeber, wie auch Auftraggeber aus freier Wirtschaft, sowie auch Freelancer-Tätigkeiten/Aufträge für Firmen und Agenturen (und ggf. nicht aufgeführte Auftraggeber).

Aufträge die mündlich erteilt werden/wurden, gelten als rechtsverbindlich, gleichzubehandeln mit Aufträgen, die schriftlich erteilt werden/wurden.

Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht nach Auftrags-Erteilung und nach mündlicher/schriftlicher Bestätigung durch **DesignArbyte** innerhalb von 3 Werktagen widersprochen wird.

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1. Jeder an **DesignArbyte** erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Auftraggeber gerichtet ist. Die künstlerischen Designleistungen von **DesignArbyte** sind nach dem Urheberrecht geschützt. Für alle geschaffenen Werke/Designleistungen von **DesignArbyte** entsteht das Urheberrecht automatisch und ist an die **Person Daniela Baack- DesignArbyte** gebunden. Das Urheberrecht an sich ist nicht übertragbar. Es können wie in Punkt 1.4. aufgeführt verschiedene Nutzungsrechte erworben werden.
- 1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3. Alle Entwürfen/Reinzeichnungen und Arbeiten, sowie Illustrationen/Zeichnungen und Gemälden von **DesignArbyte** dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von **DesignArbyte** weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung — auch von Teilen — ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt **DesignArbyte**, eine Vertragsstrafe in Höhe der vierfachen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 1.4. **DesignArbyte** überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Auf besonderen Wunsch können die ausschließlichen Nutzungsrechte erworben werden. Dies tritt insbesondere dann auf, wenn der Arbeitgeber die erworbenen Designleistungen/Logos von **DesignArbyte** für sich und sein Unternehmen schützen lassen möchte. Hierzu wird eine gesonderte Vergütung zzgl. des bislang geforderten Rechnungsbetrages für die einfachen Nutzungsrechte fällig. Die gesonderte Vergütung muß mit einem entsprechendem Vertrag geschlossen werden. Wird zur Festlegung des Honorars/Vergütung (oder ggf. einer Beteiligung am Umsatz des Unternehmens in Prozenten), ein Anwalt oder Notar nötig, trägt der Auftraggeber die dann entstehenden Kosten.

- 1.5. **DesignArbyte** hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden durch Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung, denn sie sind Voraussetzung einer erfolgreichen Zusammenarbeit und als Briefing anzusehen. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 1.7. Werden ein noch nicht bezahltes Logo oder Konzepte, Layoutentwürfe oder Reinzeichnungen etc. jeglicher Art in irgend einer Art und Weise und ohne schriftliche Zustimmung von **DesignArbyte** gewerblich verwendet, ist eine zusätzlich zum Rechnungsbetrag aufzurechnende Vertragsstrafe in vierfacher Höhe des jeweilig geforderten Rechnungsbetrags zzgl. MwSt. zu erwarten, die **DesignArbyte** als Entschädigung für die illegale Nutzung, zuzüglich zum ausstehenden Rechnungsbetrag einfordern ggf. einklagen wird.

### 2. Vergütung

- 2.1. DesignArbyte hält sich 30 Tage an den im jeweiligen Angebot (ab Datum) genannten Preis gebunden. Irrtümer oder Satz-/Druckfehler in den Anzeigen, Werbeflyern, Internet etc. von **DesignArbyte** sind vorbehalten und nicht preisbindend. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von einfachen Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer(16%) zu zahlen sind.
- 2.2. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist **DesignArbyte** berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

- 2.3. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die **DesignArbyte** für einen Auftraggeber erbringt, sind immer kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich vor mündlicher oder schriftlicher Auftragsvergabe etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2.4. Für die Arbeit wie der Einholung verschiedener Angebote, die Verhandlung mit Druckereien, die Drucküberwachung, sowie Endkontrolle durch **DesignArbyte** wird eine Vergütung fällig. Dieses zusätzliche Honorar ist nicht in der Vergütung für die Entwurfsarbeiten enthalten. Es versteht von selbst das die Rechnungen der Produzenten wie z.B. einer Druckerei nicht von **DesignArbyte** verauslagt wird. **DesignArbyte** vermittelt nur den Auftrag und ist somit nur im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers tätig. (Siehe auch Sonderleistungen).
- 2.5. Sollte trotz Auftragsvergabe es zu einem Abbruch der Arbeiten kommen, wird ein einmaliger Betrag, der im Angebot genannt ist oder bei nicht Nennung von max. 50% des gesamten Angebotsbetrages als Aufwandsentschädigung für die bis dahin von **DesignArbyte** geleisteten Arbeiten fällig. Die bis dahin erstellten Arbeiten können nicht ausgehändigt werden.

### 3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (ab einem Monat) oder erfordert dieser von DesignArbyte hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar wenigstens 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.  
  
Eine Rechnungstellung wird nach Beginn der Arbeiten spätestens nach einem Monat gestellt, auch dann, wenn noch Arbeiten noch nicht komplett vollendet wurden und weiterhin bearbeitet werden.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug kann **DesignArbyte** Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt

### 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. Sonderleistungen wie die Erstellung und/oder Umarbeitung/Änderung von Reinzeichnungen, Textänderungen/Texterarbeitung, Fotos, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Stundensatz von **DesignArbyte** gesondert berechnet.
- 4.2. **DesignArbyte** ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, **DesignArbyte** entsprechende in schriftlicher Vollmacht d.h. Freigabe (auch per eMail) der Entwürfe z. B. zum Druck zu erteilen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall mündliche oder schriftliche Abmachungen o. Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung **DesignArbyte** abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, **DesignArbyte** von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus der Abmachung o. dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der entstandenen Kosten.
- 4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5. Fahrten u. Reisekosten (+ Spesen) für Fahrten/Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden immer gesondert berechnet und sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Allen Entwürfen/Reinzeichnungen und Arbeiten, sowie Illustrationen/Zeichnungen und Gemälden von **DesignArbyte** werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2. Originale von **DesignArbyte** sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Porto, Verpackung, Transport, Frachtversicherung verstehen sich immer zuzüglich zur vereinbarten Vergütung der Entwürfe.
- 5.4. **DesignArbyte** ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat **DesignArbyte** dem Auftraggeber Computer-Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von **DesignArbyte** geändert werden.

### 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung legt **DesignArbyte** dem Auftraggeber Korrekturmuster zur Freigabe vor. Diese sind immer zusätzlich zu vergüten, handelt es sich z.B. insbesondere um farbverbindliche Digitaldrucke und Comaline.
- 6.2. Die Produktionsüberwachung durch **DesignArbyte** erfolgt nur aufgrund vorheriger Vereinbarung und Angebot. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der **DesignArbyte** berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. **DesignArbyte** haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten (Drucken) überlässt der Auftraggeber **DesignArbyte** wenigstens 3 bis 10 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. **DesignArbyte** ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung und als Referenz zu verwenden.

## 7. Haftung

- 7.1. **DesignArbyte** verpflichtet sich, Aufträge mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen. Vorlagen, Filme, Layouts etc. des Auftraggebers werden sorgfältig behandelt und ggf. nach Absprache zurückgegeben. **DesignArbyte** haftet für entstandene Verluste oder Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 7.2. **DesignArbyte** verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen (ggf. Arbeitnehmer)sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet **DesignArbyte** für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 7.3. Wenn **DesignArbyte** notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer (z.B. Druckereien etc.) keine Erfüllungsgehilfen von **DesignArbyte**. **DesignArbyte** haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.4. Mit der schriftlichen Genehmigung (Freigabe) von Entwürfen, Reinausführungen und/oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber, übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts des Layouts sowie von Text und Bild. Dies gilt auch für mündlich oder telefonisch und per eMail erteilte Freigaben. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, - Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt die Haftung für **DesignArbyte**.
- 7.5. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und Arbeiten haftet **DesignArbyte** nicht. Für die (Über-)Prüfung muß der Auftraggeber auf eigene Rechnung entsprechende Firmen/Anwälte beauftragen.
- 7.6. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei **DesignArbyte** geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen.

## 8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. **DesignArbyte** behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene und/oder beendete Arbeiten.
- 8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber verschuldet, so kann **DesignArbyte** eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann **DesignArbyte** auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller **DesignArbyte** übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber **DesignArbyte** von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Erfüllungsort ist der Sitz von **DesignArbyte**.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.